



## **Tagesordnungspunkte**

### **1. ÖFFENTLICHER TEIL**

- TOP 01 Antrag auf Errichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte für Vorschulkinder mit ganztägiger Betreuung als Angebot der Eingliederungshilfe nach dem neunten Buch Sozialgesetzbuch; Schaffung einer Gruppe mit 8 Plätzen im Thomas-Wiser Haus, Donaugasse 40, 94315 Straubing
- TOP 02 Anpassung der Richtlinie für die Mobilitätshilfe / Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen
- TOP 03 Bezuschussung von Fahrdiensten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten pauschal finanzierter Angebote für Landkreisbewohner
- TOP 04 Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen und Bürgerschaftliches Engagement (Laienhelfer)
- TOP 05 Pachtzuschuss Landshuter Netzwerk
- TOP 06 Freizeitpädagogische Maßnahmen für Menschen mit seelischer Behinderung
- TOP 07 Witterungsbedingte Ausfälle in Schule und HPT
- TOP 08 - Neubau von 24 Wohnplätzen für Werkstattgänger in Verbindung mit dem Neubau von 16 Plätzen für Tagesstruktur in Auloh durch die Lebenshilfe Landshut;  
- Ersatzneubau und Erweiterung einer Förderstätte mit 36 Plätzen in Straubing durch die Katholische Jugendfürsorge Regensburg e.V.;  
- Errichtung von 10 Wohnplätzen (Leistungstyp WEG) für Menschen mit geistiger Behinderung in Unteröd durch die Daniel-Dorn-Stiftung (Lebensgemeinschaft Langlebenhof);  
- Neubau von 18 Wohnpflegeplätzen für geistig und mehrfach behinderte Menschen in Schwarzach durch die Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Siedlung Bühel e.V.;  
hier: Anpassung der Kostenobergrenzen, Baukostenindexanpassung zum 01.02.2024
- TOP 09 Errichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte am Cabrini-Zentrum der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. in Offenstetten;  
hier: Genehmigung Kosten- und Finanzierungsplan

- TOP 10 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen; Generalsanierung von 18 Wohnplätzen für Werkstattgänger im Wege des Umbaus des Bestandsgebäudes mit 12 Wohnplätzen in Verbindung mit einem Ersatzneubau von 6 Wohnplätzen in Landau durch die Lebenshilfe Landshut e.V.;
- hier: Raumprogramm und Kosten- und Finanzierungsplan
- TOP 11 Rahmenvertrag SGB IX; Implementierung einer Bezirkskommission Eingliederungshilfe Niederbayern

## TOP 01

**Antrag auf Errichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte für Vorschulkinder mit ganztägiger Betreuung als Angebot der Eingliederungshilfe nach dem neunten Buch Sozialgesetzbuch;  
Schaffung einer Gruppe mit 8 Plätzen im Thomas-Wiser Haus, Donaugasse 40, 94315 Straubing**

### Aktuelle Situation:

Die Bezirke sind in Bayern für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht (Vorschulkinder) allein zuständiger Leistungsträger. Erst ab Beginn der Schulpflicht wird in der Zuständigkeit zwischen dem Träger der Jugendhilfe (Kinder mit vorwiegend seelischer Beeinträchtigung) nach dem SGB VIII und dem Träger der Eingliederungshilfe (Kinder mit vorwiegend geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung) nach dem SGB IX differenziert.

Die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung und solchen, die von einer Behinderung bedroht sind, soll gemäß der geltenden Bayer. Rahmenleistungsvereinbarung T-K-KiTa als integratives Betreuungsangebot in wohnortnahen Kindertageseinrichtungen entsprechend des individuellen Hilfebedarfes des jeweiligen Kindes erfolgen. Bei Bedarf werden im leistungsrechtlichen Einzelfall Leistungen in Form einer Individualbegleitung in der KiTa gewährt.

Dem erhöhten Förderbedarf von Kindern mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kinder bei bestehendem oder beantragtem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wird seitens des Freistaates Bayern nach den Regelungen im BayKiBiG über die Erhöhung des sog. Gewichtungsfaktors Rechnung getragen. Während der Gewichtungsfaktor für ein Regelkind 1,0 beträgt, ist dieser nach den Regelungen des BayKiBiG auf 4,5 erhöht. Über die Leistungen des Eingliederungshilfeträgers werden nach der o.g. Rahmenleistungsvereinbarung T-K-Kita eine zusätzliche Erhöhung des Gewichtungsfaktors um 1,0 auf dann 5,5 und individuelle Fachdienststunden refinanziert.

Seit 2018 hat sich die Zahl der Kinder, die vom Bezirk Niederbayern integrative Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertagesstätten in Form der Erhöhung des Gewichtungsfaktors und bei Bedarf Fachdienstleistungen erhalten, mehr als verdoppelt. Zusätzlich hat sich die Zahl der Individualbegleitungen in den Kindertagesstätten jährlich um 50 %, im letzten Jahr sogar um 100 % erhöht. Inzwischen werden vom Träger der Eingliederungshilfe für ca. 350 Kinder in Niederbayern Individualbegleitungen in einer KiTa refinanziert.

Im Betreuungsjahr 2021/2022 wurden dafür Kosten in Höhe von ca. 2,6 Mio. € aufgewendet.

Schätzungsweise zwei Drittel bis drei Viertel der Kinder, die aus den KiTas ausscheiden und nach ihrer Einschulung weiterhin Leistungen der Eingliederungshilfe benötigen, fallen ab diesem Zeitpunkt in die Zuständigkeit der Jugendhilfe (da ausschließlich eine seelische Behinderung besteht), mindestens ein Viertel verbleibt demnach in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfeträger.

Der sozialpädagogische Fachdienst der Sozialverwaltung überprüft regelmäßig vor Ort in den Kindertagesstätten, die Bedarfe der Kinder speziell in Bezug auf Individualbegleitungen. Es zeigt sich, dass die Bedarfe hier häufig komplex sind und vom KiTa-Personal sowie auch den eingesetzten Individualbegleitungen in Einzelfällen nicht mehr bewältigt werden können. Kinder mit erhöhten Bedarfen werden in Einzelfällen von vornherein nicht aufgenommen bzw. den Familien wird der Betreuungsplatz gekündigt. Die KiTas fühlen sich in diesen Fällen nicht in der Lage, in der bestehenden Struktur die inklusive Arbeit zu leisten.

Die Möglichkeit der vorschulischen Förderung durch Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) als Angebot der Förderschulen gem. Art. 19 BayEUG, refinanziert durch den Freistaat Bayern, bleibt hiervon unberührt. Zur Ergänzung des Angebotes der SVE, das nur vormittags angeboten wird, wird bei Bedarf auch für SVE-Kinder eine zusätzliche Nachmittagsbetreuung in Heilpädagogischen Tagesstätten/ bzw. -gruppen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX übernommen. Dies gilt in gleicher Weise für Kinder mit überwiegend geistiger oder körperlicher Behinderung sowie für Kinder mit überwiegend sozialen und emotionalen Störungen.

Die Platzzahlen in den SVE sind jedoch begrenzt, sodass teilweise längere Wartelisten bestehen.

Derzeit liegen ein Antrag eines Trägers auf Errichtung einer Vorschul-HPT mit Vormittagsbetreuung sowie eine noch informelle Anfrage eines weiteren Anbieters der Jugendhilfe vor.

#### Trägersituation:

Das Thomas-Wiser-Haus Regenstauf unterhält als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe an verschiedenen Standorten in der Oberpfalz und in Niederbayern Angebote zu diversen Leistungsbereichen des SGB VIII. Hierzu zählen auch Heilpädagogische Gruppen gem. § 32 SGB VIII zur Nachmittagsbetreuung in Ergänzung eines schulischen Vormittagsangebotes.

Der o.g. Anbieter beantragte mit Schreiben vom 24.01.2024 die Schaffung einer Heilpädagogischen Tagesgruppe in Straubing mit 8 Plätzen für Vorschulkinder und einer Öffnungs- und Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr in den bestehenden Räumlichkeiten des Thomas-Wiser-Hauses in Straubing als Angebot der Tagesbetreuung anstelle der Betreuung in einer KiTa oder in einer SVE.

Hierbei handelt es sich um ein erstmaliges Angebot einer Ganztags-HPT für Vorschulkinder dieser Art in Niederbayern, das laut Antrag von den Jugendämtern der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen initiiert wurde. Eine Abstimmung mit dem Bezirk erfolgte nicht.

Als Einzugsbereich sind demnach die Stadt Straubing und der Landkreis Straubing-Bogen vorgesehen.

Geplant ist gemäß Antrag die Aufnahme von Kindern, die aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung einen erhöhten Hilfebedarf haben, der in den kommunalen Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden kann. Ebenso sollen Kinder aufgenommen werden können, die aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten den üblichen Betreuungsrahmen sprengen und daher nicht mehr in einer regulären Einrichtung verbleiben können, sowie Kinder mit leichten Formen von Körper-, Sinnes- und geistiger Behinderung.

Es handelt sich laut Antrag um Kinder, die einen sehr hohen Bedarf an pädagogischen Leistungen haben. Diese Kinder seien in den Regeleinrichtungen trotz Unterstützung nicht tragbar: Eine Aufnahme in einer SVE scheide entweder aufgrund fehlender Platzkapazitäten oder dem hohen pädagogischen Bedarf der Kinder aus.

Aufgenommen werden sollen acht Mädchen und Jungen ab 3 Jahren bis zum individuellen Schuleintritt, maximal jedoch bis 7 Jahren, deren Förderung in den Einrichtungsformen „Regelkindergarten“, integrative Einrichtungen oder SVE nicht oder nicht ausreichend entsprochen werden kann.

Demnach stellt sich die Zahl der integrativen Kinder mit 4,5 Faktor (sowie Erhöhung des Faktors durch die Eingliederungshilfe auf 5,5) im Landkreis Straubing-Bogen und in der Stadt Straubing wie folgt dar:

Landkreis Straubing-Bogen:

Altersstruktur der Kinder	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023
Regelkinder ab 3 Jahren	47	53
Kinder 0 bis 3 Jahre	4	4
Kinder mit Migrationsfaktor	10	23
gesamt	61	80

Stadt Straubing:

Altersstruktur der Kinder	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023
Regelkinder ab 3 Jahren	30	36
Kinder 0 bis 3 Jahre	3	4
Kinder mit Migrationsfaktor	25	24
gesamt	58	64

Die Zahl der Kindertageseinrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschulalter wurde mit 61 im Landkreis sowie 43 in der Stadt beziffert, die dahinterstehende Platzzahl wurde nicht benannt.

Hingewiesen wurde seitens des Landratsamtes Straubing-Bogen auch auf eine Vielzahl von sog. „Risikokindern“ mit zusätzlicher Unterstützung durch Frühförderstellen, mobile sonderpädagogische Hilfen der Förderzentren und der Erziehungsberatungsstelle.

Die SVE-Betreuungszeiten an staatlichen Förderzentren (ohne Nachmittagsbetreuung) seien nicht rechtsanspruchskonform. Eltern würden aus diesem Grund die Aufnahme dort ablehnen.

Im Rahmen einer überörtlichen Bedarfsplanung habe sich herausgestellt, dass trotz ständiger Erweiterung der Platzkapazitäten eine Unterversorgung für Kinder mit (drohender) Behinderung gegeben sei. Argumentiert wurde hier u.a. auch mit der geringeren Gruppenstärke, die eine HPT bieten könne. Die engmaschige Elternarbeit und Unterstützung in der Familienerziehung sei wesentlicher Bestandteil in einer HPT und können in einer KiTa oder SVE nicht in gleicher Weise erfolgen.

Übersandt wurde zudem eine interne, datenschutzrechtlich aufgearbeitete Bedarfsliste des Landkreises Straubing-Bogen und der Stadt Straubing mit je 6 Kindern, die potentiell für die Aufnahme in die Vorschul-HPT vorgesehen seien. Mit der Inbetriebnahme solle das Angebot für Kinder mit Eingliederungshilfebedarf ergänzt und eine Angebotslücke geschlossen werden.

#### Bewertung durch die Sozialverwaltung:

Die Angelegenheit ist von grundlegender Bedeutung, da es sich um die erstmalige Schaffung eines HPT- Angebotes für Vorschulkinder in der Ausgestaltung eines Ganztagsangebotes anstelle einer Kita – oder SVE-Betreuung handelt.

Kritisch zu hinterfragen ist hier insbesondere, ob und falls ja, inwieweit hier vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf Bildung und Kindertagesbetreuung gegenüber dem Freistaat eine Verpflichtung des Eingliederungsträgers zur Schaffung gesonderter Angebote besteht. Die Schaffung etwaiger Parallelstrukturen zu staatlichen Aufgaben ist zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die Betreuung von Kindern in speziellen Einrichtungen dem Gedanken der Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention zuwiderläuft, da die Kinder mit speziellen Bedarfen unter sich sind.

Jedes Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gegenüber der zuständigen Wohnsitzgemeinde.

Daneben sieht das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) die Förderung noch nicht schulpflichtiger Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten auch im Hinblick auf die Schulfähigkeit sonderpädagogischer Anleitung und Unterstützung bedürfen, in einer SVE vor, sofern sie die notwendige

Förderung nicht in anderen, außerschulischen Einrichtungen (z.B. Kindergärten) erhalten (Art. 22 BayEUG).

Dementsprechend werden im Bezirk Niederbayern bisher Leistungen zum Besuch einer heilpädagogischen Tagesstätte nach § 112 SGB IX nur als ergänzende Leistung zum Besuch einer Schule oder des schulischen Angebots einer SVE gewährt.

Wenn der Schaffung des beantragten Angebotes einer Ganztags-HPT für Vorschulkinder als Angebot der Eingliederungshilfe nach SGB IX zugestimmt werden soll, sind klare Abgrenzungs- und Aufnahmekriterien erforderlich, aus denen eindeutig abgeleitet werden kann, weshalb im individuellen Einzelfall und nur bezogen auf die jeweiligen Beeinträchtigungen des einzelnen Kindes die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer SVE unmöglich ist und der Eingliederungshilfeträger stattdessen bereit ist, anstelle des staatlich garantierten Rechtsanspruches auf Bildung und Erziehung in einer Kindertageseinrichtung oder SVE, Eingliederungshilfe in einer Spezialeinrichtung zu leisten.

Mit weiteren Anträgen auf Errichtung einer ganztägigen Vorschul-HPT ist zu rechnen.

#### Zielgruppe:

- Kinder im Vorschulalter mit seelischer Behinderung bzw. die von einer seelischen Behinderung bedroht sind und erhebliche Verhaltensauffälligkeiten zeigen (Intensivbedarfe).
- Sie sind zwischen 3 und 7 Jahre alt (Ausschluss von Krippenkindern unter 3 Jahren) und bedürfen einer intensivpädagogischen Förderung und Begleitung.
- Die möglichen Leistungen der Eingliederungshilfe in Regel-KiTas oder SVE (auch mit Einsatz einer Individualbegleitung) bzw. anderen Leistungssystemen wurden ausgeschöpft und scheiterten aus pädagogischen Gründen; falls in begründeten Einzelfällen bisher keine Maßnahme erfolgte, beurteilt der Fachdienst des Bezirks, ob ein alternatives Setting zu den bestehenden Angeboten der Tagesbetreuung (KiTa, SVE, Tagespflege) zwingend erforderlich ist.
- Häufige Diagnosen, die zur Aufnahme führen können:
  - Autismusspektrumstörungen (ASS)
  - Psychische, physische Traumatisierung
  - Tiefgreifende Entwicklungsstörungen mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten
  - Massive Bindungsstörungen.

#### Ausschlussgründe für die Aufnahme sind:

- Vorliegen von (erheblichen) körperlichen, geistigen Behinderungen oder erheblichen Sinnesbehinderungen.
- Krankheiten oder Befindlichkeiten, die einen Aufenthalt oder eine Betreuung in einer Klinik oder (Intensiv-) Pflegestation erfordern oder die regelmäßige Teilnahme am Angebot voraussichtlich unmöglich machen.

- Fehlende Bereitschaft oder Möglichkeit der Eltern, an den Angeboten der Elternarbeit, die wesentlicher Bestandteil der Leistung sind, teilzunehmen, stellt einen Ausschluss- oder Kündigungsgrund dar.
- Bestehende bzw. vorgesehene Wohnheimunterbringung.

#### Aufnahmeverfahren:

- Der Bezirk ist möglichst frühzeitig, spätestens ab dem Zeitpunkt des Vorliegens einer Aufnahmeanfrage, von den Beteiligten und der Einrichtung aktiv mit einzubinden; die finale Entscheidung, ob eine Aufnahme in diese Einrichtung erfolgt, liegt beim Bezirk.
- Bevorzugte Aufnahme von Kindern aus Niederbayern; der Einzugsbereich bestimmt sich nach dem jeweils vorhandenen Bedarf und ist bei vorheriger Aufnahmezustimmung durch den Bezirk Niederbayern als Vor-Ort-Träger der Eingliederungshilfe nicht auf Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen begrenzt.
- Vorherige kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung durch die bezirkseigenen KiJu-Psychiatrien ist **zwingend** erforderlich. Die Sozialverwaltung trägt hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einer schnellen Klärung bei.
- Ein Antrag der Sorgeberechtigten auf Leistungen der Eingliederungshilfe liegt bereits vor oder eine Anbahnung ist erfolgt: Vor Aufnahme in die Vorschul-HPT erfolgt eine Prüfung von Aufnahmemöglichkeiten in die regelhaften Leistungssettings der Kindertagesbetreuung oder SVE.
- Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten, insbesondere, wenn die Einbindung des Jugendamts erforderlich ist, um ggf. erzieherische Bedarfe zu decken.
- Bereitschaft der Sorgeberechtigten/Eltern sowie der Einrichtung zur Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendpsychiatrien des Bezirks Niederbayern

#### Maßnahme:

- Förderung mit Ziel der Ermöglichung des Wechsels in ein wohnortnahes Angebot der Kindertagesbetreuung.  
Regelmäßige Überprüfung des Bedarfs nach jeweils 6 Monaten im Rahmen des Gesamtplanes.
- Im Jahr vor Einschulung erfolgt ggf. die Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes.
- Notwendig ist die Steuerung durch den zuständigen Eingliederungshilfeträger bereits ab Beginn der Anbahnung einer Aufnahme, ebenso wie im Verlauf der Maßnahme. Unterrichtung des zuständigen Eingliederungshilfeträgers bei besonderen Vorkommnissen; hierzu zählen auch hohe Fehlzeiten, fehlende Mitwirkung der Eltern usw. (siehe Ausschlusskriterien)



Die voraussichtlichen Kosten des Angebotes mit 8 Plätzen betragen jährlich ca. 330.000 € zuzüglich Beförderungskosten.

*Herr BTP Dr. Heinrich erläutert, dass Inklusion vor Ort erfolgen muss; dies bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf auch unter Gewährung einer 1 zu 1 Betreuung durch eine Individualbegleitung, um den Verbleib im eigenen Sozialraum zu ermöglichen. Eine zentrale Betreuung von Kindern im Vorschulalter muss die absolute Ausnahme bleiben. Die weiten Wege stellen hier eine besondere Problematik dar.*

*Maßgeblich darf weder der große Mangel an Fachkräften sein, noch der Wunsch, vor Ort mehr Kapazitäten für Kinderbetreuung zu schaffen.*

*Nur wenn der individuelle Betreuungsbedarf eines Kindes so hoch ist, dass dieser auch mittels 1 zu 1 Betreuung nicht in einem Angebot der Kindertagesbetreuung oder einer Schulvorbereitenden Einrichtung gedeckt werden kann, ist eine Aufnahme in dieses spezielle Angebot der Eingliederungshilfe möglich.*

*Eine Diagnostizierung durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie wird vorgeschlagen.*

*Herr Bezirksrat Scheuermann sieht einen Widerspruch zum inklusiven Gedanken und weist auf die Gefahr hin, dass Einrichtungen dazu neigen könnten, Kinder künftig in das neue Angebot „weg zu empfehlen“. Frau Bezirksrätin Maier spricht die im Verhältnis hohen Kosten pro Platz an.*

*Frau Bezirksrätin Langwieser spricht sich gegen einen „Tourismus“ von Kindern aus.*

*Herr BTP Dr. Heinrich erläutert, dass hier in jedem Einzelfall eine sehr genaue fachliche Prüfung erfolgen wird. Eine Empfehlung in diese Maßnahme soll erst zugestimmt werden, wenn sämtliche sonstigen möglichen Mittel insbesondere die Möglichkeit einer Individualbegleitung, keine Wirkung zeigen.*

*Auch auf die Verantwortung des Freistaats für die Kindertagesbetreuung und für Schulvorbereitende Einrichtungen weist er nochmals hin.*

#### **BESCHLUSS (einstimmig):**

**Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern stimmt der Schaffung von Ganztags-HPT'en für Vorschulkinder dem Grunde nach mit folgender Maßgabe zu:**

**Es handelt sich hierbei um heilpädagogische Spezialeinrichtungen der Eingliederungshilfe für intensiv betreuungsbedürftige Kinder mit dem Ziel der Unterstützung der Teilhabe an Bildung.**

**Einzugsbereich, Aufnahmekriterien, Inhalt und Umfang der Leistungen, sowie die Vergütung sind unter Berücksichtigung der in der Beschlussvorlage genannten Kriterien und des Ergebnisses der Bedarfsprüfung mit dem Bezirk Niederbayern als zuständigem Vor-Ort-Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren.**

## TOP 02

### **Anpassung der Richtlinie für die Mobilitätshilfe / Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen**

#### **Anlage: Richtlinie Mobilitätshilfe**

Der Bezirk Niederbayern übernimmt im Rahmen der sozialen Teilhabe nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB IX bei schwerbehinderten Menschen die anfallenden Kosten für die Beförderung mit einem Fahrdienst.

Mit dieser Leistung soll eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht oder erleichtert werden. Sie soll vor allem die Begegnung und den Umgang mit Menschen ohne Behinderung fördern, sowie den Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen ermöglichen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

In der jüngsten Vergangenheit ist die Sozialverwaltung vermehrt mit Antragstellern konfrontiert, die auf Grund der bestehenden Beeinträchtigung (z. B. Rollstuhlfahrer die bei Fahrten nicht umgesetzt werden können) auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen sind.

Dies betrifft derzeit ca. 70 Personen und damit ca. die Hälfte der leistungsbeziehenden Personen.

Für eine Beförderung mit einem Spezialfahrzeug fallen gegenüber einer normalen Beförderung deutlich höhere Kosten an, sodass der derzeitige Höchstbetrag nach den gewonnenen Erfahrungen für diesen Personenkreis in der Regel nicht auskömmlich ist. Um kosten- und zeitintensiven Widerspruchs- und Klageverfahren entgegenzuwirken sollen die bestehenden Regelungen angepasst werden.

Die bestehende Richtlinie soll daher unter 4. um einen Punkt 4.3 erweitert werden, damit bei einer notwendigen Beförderung mit einem Spezialfahrzeug pro Jahr max. 4.080,00 € übernommen werden können (bei Regelbeförderung 2.100,00 €).

Durch die Änderung ist mit Mehrausgaben von ca. 150.000 € jährlich zu rechnen.

In diesem Zusammenhang soll die Richtlinie ferner sprachlich umformuliert und redaktionell angepasst werden. Weitere inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **BESCHLUSS (einstimmig):**

**Die Richtlinie für die Mobilitätshilfe / Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen wird ab dem Jahr 2024 entsprechend der beigefügten Anlage angepasst.**

### TOP 03

#### **Bezuschussung von Fahrdiensten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten pauschal finanzierter Angebote für Landkreisbewohner**

Die vom Bezirk Niederbayern geförderten ambulant-komplementären Angebote für Menschen mit seelischer Behinderung werden mit großem Zuspruch genutzt. Derzeit werden die Dienste von 7 Anbietern vorgehalten.

Personen aus dem ländlichen Umkreis können diese pauschalfinanzierten Angebote häufig nicht oder nur unzureichend in Anspruch nehmen. Ursache dafür sind oft das Fehlen einer Fahrerlaubnis oder eines eigenen Fahrzeuges, krankheitsbedingte Fahruntüchtigkeit oder die nicht optimale Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

Um das Ziel, die Angebote aus den Bereichen Tagesstätte, Arbeitsprojekte und Gruppenangebote in Beratungsstellen für Interessenten ohne geeignete Fahrmöglichkeit besser nutzbar zu machen und das Versorgungsdefizit im ländlichen Raum zumindest teilweise beheben zu können, wurden im Jahr 2010 erstmalig Fahrtkosten zur Erschließung pauschal finanzierter Angebote in die Förderung aufgenommen.

Die Rückmeldungen der Trägerverbände zeichnen zunehmend das positive Bild der Gewinnung von zahlreichen bisher nicht versorgten Klienten für den Besuch von Tagesstätten und Arbeitsprojekten.

Analog zur Fahrtkostenregelung bei der überregionalen OBA errechnet sich der Fahrtkostenzuschuss aus den gefahrenen Jahreskilometern. Die Erstattung beträgt 80 % der in Art. 6 des Bayer. Reisekostengesetzes festgelegten Kilometerpauschale für Kraftfahrzeuge (derzeit 0,40 €). Gemäß Erstbeschluss des Sozialhilfeausschusses vom 08.12.2009 sind maximal 18.000 Jahreskilometer je Projekt förderfähig. Schließen sich mehrere Angebote an einem Standort (z.B. Tagesstätte und ein Arbeitsprojekt) zu einem Förderprojekt für Fahrtkosten zusammen, erhöht sich die förderfähige Fahrleistung auf maximal 25.000 km.

Für das Förderprojekt stehen jährlich 60.000,00 € zur Verfügung.

Der Betrag ist weiterhin ausreichend. Eine Erhöhung der Förderpauschale ist nicht erforderlich.

*Herr BTP Heinrich bittet, auf Antrag von Herrn Bezirksrat Dupper folgende Protokollnotiz aufzunehmen:*

*Die Förderung von Fahrdiensten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten pauschal geförderter Angebote ist unter den genannten Voraussetzungen auch für Bewohner kreisfreie Städte in Regionen ohne bestehende Möglichkeit der Nutzung des ÖPNV möglich.*

**BESCHLUSS (einstimmig):**

**Die Förderung von Fahrdiensten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten pauschal geförderter Angebote für Landkreisbewohner wird im Jahr 2024 wie im bisherigen Förderumfang fortgesetzt.**

## TOP 04

### **Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen und Bürgerschaftliches Engagement (Laien Helfer)**

Der Bezirk Niederbayern fördert seit vielen Jahren Freizeitmaßnahmen für Menschen mit seelischer Behinderung und unterstützt die Arbeit von Laienhelfern.

Für **Freizeitmaßnahmen** wird je Teilnehmer und Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 5,50 € gewährt. Zuwendungsempfänger sind regelmäßig die durchführenden Sozialpsychiatrischen Dienste und Tageszentren.

**Bürgerschaftliches Engagement bzw. Laienhelferarbeit** leisten einen wichtigen Beitrag bei der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen. Aufgaben sind insbesondere Unterstützung bei der täglichen Lebensführung und Hilfsmaßnahmen für Angehörige. Die Bürgerhilfe trägt zur Stabilisierung psychisch kranker Menschen und damit zu ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bei. Sie vernetzt sich mit Einrichtungen und Diensten vor Ort und unterstützt die zukünftige Gestaltung einer personenzentrierten und gemeindenahen Psychiatrie.

Zuwendungsempfänger sind regelmäßig Sozialpsychiatrische Dienste, Tageszentren und Laienhelferkreise an Bezirkskrankenhäusern. Gefördert werden die Aufwendungen, die den Zuwendungsempfängern bei der Organisation der Angebote bzw. den Laienhelfern im Zusammenhang mit der Ausübung des bürgerschaftlichen Engagements entstehen.

Je Laienhelfer werden derzeit von der Regierung von Niederbayern eine Jahrespauschale in Höhe von 155,00 € und vom Bezirk Niederbayern 105,00 € gewährt. Derzeit sind bei 7 Anbietern 75 Laienhelfer im Einsatz.

Für die Förderung von Freizeitmaßnahmen und Laienhelfern wurden im Haushalt 2024 insgesamt 15.000,00 € eingeplant.

### **BESCHLUSS (einstimmig):**

**Für die Förderung von Freizeitmaßnahmen und Laienhelfern werden für 2024 Fördermittel bis zu einem Gesamtbetrag von 15.000,00 € zur Verfügung gestellt.**

## TOP 05

### **Pachtzuschuss Landshuter Netzwerk**

Das Landshuter Netzwerk betreibt im Bezirkskrankenhaus Landshut das Café Netzwerk und einen Kiosk als Arbeitsmöglichkeiten für seelisch kranke Menschen.

Da nur begrenzte Umsatzmöglichkeiten bestehen, können die anfallenden Kosten der Maßnahme nicht in voller Höhe erwirtschaftet werden.

Aus den Haushaltsmitteln der ambulanten Psychiatrie wird deshalb regelmäßig ein Zuschuss in Höhe der vom Bezirksausschuss im Jahr 2005 festgesetzten Pacht gewährt und an das Bezirkskrankenhaus Landshut überwiesen.

Mit Schreiben vom 29.11.2023 beantragte das Landshuter Netzwerk die Übernahme des Pachtzinses im BKH Landshut für das Jahr 2024. Die Haushaltsrechnungen 2024 für die beiden Bereiche BKH-Café und BKH-Kiosk wurden dem Antrag beigefügt.

Das Landshuter Netzwerk rechnet in der übermittelten Haushaltsaufstellung für das Café mit einem Defizit in Höhe von 62.960,00 €, wohingegen für den Kiosk ein Erlös in Höhe von 21.145,00 € einkalkuliert wird. Insgesamt ist aus Eigenmitteln ein Defizit von 41.815,00 € aufzubringen.

In den Berechnungen für das Café und dem Kiosk ist die Förderung des Bezirks Niederbayern in Höhe von 11.000,00 € eingerechnet, so dass die Sozialverwaltung das Erfordernis der Unterstützung nach wie vorsieht.

Gründe für eine Anpassung des Pachtzuschusses sind nicht gegeben.

### **BESCHLUSS (einstimmig):**

**Die Jahrespacht für das Café und den Kiosk des Landshuter Netzwerkes im Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Jahr 2024 unverändert mit 11.000,00 € bezuschusst.**

## TOP 06

### **Freizeitpädagogische Maßnahmen für Menschen mit seelischer Behinderung**

#### **Anlagen: Richtlinie**

Mit Beschluss des Sozialhilfeausschusses vom 13.07.2010 wurde die Förderung freizeitpädagogischer Maßnahmen für Gruppenangebote außerhalb von Tagesstätten, insbesondere durch Suchtberatungsstellen, beschlossen.

Die Förderung ist in der Richtlinie des Bezirks Niederbayern zur Förderung von Tagesstätten und freizeitpädagogischen Maßnahmen für Menschen mit seelischer Behinderung geregelt.

Der Förderbetrag wurde in der Richtlinie vom 01.08.2010 pro nachgewiesene Betreuungsstunde für einen Sozialpädagogen auf 50,00 € und für eine sonstige Fachkraft auf 40,00 € festgesetzt. Der maximale Zuschuss beträgt 5.700,00 € jährlich (dies entspricht 114 Betreuungsstunden eines Sozialpädagogen). Seit Förderbeginn im Jahr 2010 erfolgte keine Erhöhung der Vergütungssätze.

Der Kreis-Caritasverbandes Regen e.V. beantragt aufgrund der gestiegenen Personalkosten mit Schreiben vom 15.11.2023 eine Anhebung der Vergütung für die Betreuungsstunden im Bereich der freizeitpädagogischen Maßnahmen für einen Sozialpädagogen von 50,00 € auf 60,00 €.

Der Kreis-Caritasverband Regen e.V. ist derzeit der einzige Anbieter von freizeitpädagogischen Maßnahmen für Menschen mit seelischer Behinderung.

Unter Berücksichtigung der seit 2010 gestiegenen Personalkosten ist eine prozentuale Steigerung um ca. 20 % vertretbar.

#### **BESCHLUSS (einstimmig):**

**Die Förderung freizeitpädagogischer Maßnahmen für Menschen mit seelischer Behinderung wird ab 01.01.2024 auf 60,00 € für einen Sozialpädagogen und 48,00 € für eine sonstige Fachkraft je Betreuungsstunde angehoben. Der maximale Zuschuss beläuft sich auf 6.840,00 €.**

**Die Richtlinie wird zum 01.01.2024 dementsprechend angepasst.**

## TOP 07

### Witterungsbedingte Ausfälle in Schule und HPT

Auf Grund der Witterungsverhältnisse (Eisregen, Blitzeis) waren am 05.12.2023 in den Landkreisen Rottal-Inn, Landshut und in der Stadt Landshut die Schulen geschlossen. Betroffen waren auch die Förderschulen in der Region. In der Folge waren auch die Heilpädagogischen Tagesstätten geschlossen.

Auch am 17.01.2024 fiel aufgrund von Eisregen und Blitzeis an vielen Schulen in Bayern der Unterricht aus. Dementsprechend waren am Nachmittag auch die Tagesstätten der KJF an den Standorten Straubing, Abensberg, Offenstetten und Eggenfelden betroffen. Ebenso betroffen waren die HPTen der Lebenshilfe Landshut.

Heilpädagogische Tagesstätten werden anwesenheitstäglich abgerechnet. Fehlt ein Kind an einem Tag, so erhält der Einrichtungsträger kein Entgelt. Der Grund der Abwesenheit ist dabei unerheblich. Im täglichen Entgelt sind Fehltage für z. B. Krankheitszeiten eingepreist. Nicht berücksichtigt sind Ausfälle wegen extremer Witterungsverhältnisse.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Der Bezirk Niederbayern ist nicht verpflichtet, die Ausfalltage abzurechnen. Die Verwaltung schlägt vor, die Kosten für diesen Tag zu übernehmen.

Es handelt sich um außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Ereignisse, die im Entgelt auch nicht berücksichtigt sind. Die Kosten (z. B. Personal- und Sachkosten) fallen gleichwohl an. Es ist mit Kosten in Höhe von ca. 65.000 € zu rechnen.

*Herr BTP Dr. Heinrich weist darauf hin, dass die HPT in Landau ebenfalls einen Antrag einen Antrag für den 05.12.2023 gestellt hat und dieser zu berücksichtigen ist.*

### **BESCHLUSS (einstimmig):**

**Das vereinbarte Entgelt für die HPT wird für den 05.12.2023 und für den 17.01.2024, an dem die Schule und HPT witterungsbedingt geschlossen war, bzw. die Schüler die Schule und HPT nicht erreichen konnten, übernommen.**



## TOP 08

- **Neubau von 24 Wohnplätzen für Werkstattgänger in Verbindung mit dem Neubau von 16 Plätzen für Tagesstruktur in Auloh durch die Lebenshilfe Landshut;**
  - **Ersatzneubau und Erweiterung einer Förderstätte mit 36 Plätzen in Straubing durch die Katholische Jugendfürsorge Regensburg e.V.;**
  - **Errichtung von 10 Wohnplätzen (Leistungstyp WEG) für Menschen mit geistiger Behinderung in Unteröd durch die Daniel-Dorn-Stiftung (Lebensgemeinschaft Langlebenhof);**
  - **Neubau von 18 Wohnpflegeplätzen für geistig und mehrfach behinderte Menschen in Schwarzach durch die Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Siedlung Bühel e.V.;**
- hier: Anpassung der Kostenobergrenzen, Baukostenindexanpassung zum 01.02.2024**

Die Beurteilung der anerkennungsfähigen Kosten der Kostengruppen 300 und 400 erfolgt auf der Grundlage der in dem Merkblatt „Besondere Wohnformen nach Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Menschen mit Behinderung, Technische Empfehlungen für die Planung“ (Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Oktober 2019) genannten Kostenobergrenzen der Wohnraumförderungsbestimmungen 2023 (WFB 2023), zzgl. 25%, zuletzt angepasst zum 01.02.2024 auf 3.875 €/m<sup>2</sup>.

Der Kostenrichtwert für den zuwendungsfähigen Anteil der reinen Bauwerkskosten entspricht dem Richtwert von 3.875 €/m<sup>2</sup> (Vorjahr: 3.750 €/m<sup>2</sup>).

Die Anpassung wird für alle Projekte vorgenommen, die zum Jahresförderprogramm 2024 angemeldet werden und durch den Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern bereits in einer zurückliegenden Sitzung die Genehmigung des Kosten- und Finanzierungsplans erhalten haben.

Dies betrifft folgende Projekte, die durch die Regierung von Niederbayern bzw. das Zentrum Bayern Familie und Soziales für das Jahresförderprogramm 2024 angemeldet werden sollen:

Träger	Projekt	Bisheriger Förderanteil	Neuer Förderbetrag	Differenz
Lebenshilfe Landshut e.V.	24 Plätze gemeinschaftlich Wohnen, 16 Plätze Tagesstruktur, Sozialausschuss vom 07.03.2023	908.420 €	936.810 €	28.390 €
Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.	36 Förderstättenplätze in Straubing, Sozialausschuss vom 07.03.2023	491.060 €	522.550 €	31.490 €
Daniel-Dorn-Stiftung	10 Wohnplätze für Werkstattgänger in Unteröd; Sozialausschuss vom 09.03.2021	219.380 €	275.700 €	56.320 €
Lebensgemeinschaft Siedlung Bühel	18 Wohnpflegeplätze in Schwarzach; Sozialausschuss vom 07.03.2023	489.220 €	505.210 €	15.990 €
Summe				132.190 €

**BESCHLUSS (einstimmig):**

**Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern nimmt die durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr dem Baukostenindex angepassten Kostenobergrenzen für die Projekte des Jahresförderprogrammes 2024 zur Kenntnis.**

**Die sich aus der Erhöhung der Kostenobergrenzen ergebenden Erhöhungen der Förderbeträge für den Neubau von 24 Wohnplätzen für Werkstattgänger und 16 Plätzen für Tagesstruktur in Auloh durch die Lebenshilfe Landshut i. H. v. 28.390 €, den Ersatzneubau und Erweiterung einer Förderstätte mit 36 Plätzen in Straubing durch die Katholische Jugendfürsorge Regensburg e.V. i. H. v. 31.490 €, die Errichtung von 10 Wohnplätzen (Leistungstyp WEG) für Menschen mit geistiger Behinderung in Unteröd durch die Daniel-Dorn-Stiftung (Lebensgemeinschaft Langlebenhof) i. H. v. 56.320 € und den Neubau von 18 Wohnpflegeplätzen für geistig und mehrfach behinderte Menschen in Schwarzach durch die Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Siedlung Bühel e.V. i. H. v. 15.990 € werden genehmigt.**

## TOP 09

### **Errichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte am Cabrini-Zentrum der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. in Offenstetten; hier: Genehmigung Kosten- und Finanzierungsplan**

Die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg betreibt am Cabrini-Zentrum Offenstetten angegliedert an die Cabrini-Schule die Cabrini-Tagesstätte als teilstationäre Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. In 15 Gruppen werden 140 Kinder und Jugendliche dort betreut. Die Gebäude für Schule und Tagesstätte wurden im Jahr 1978 errichtet und weisen nach über 45-jähriger entsprechender Nutzungsdauer seit Jahren eine überaus angegriffene Bau-substanz auf.

Die Cabrini-Tagesstätte zählt damit zu einer Reihe von niederbayerischen HPTen, über deren dringlichen Sanierungsbedarf der Sozialausschuss bereits im Oktober 2020 informiert wurde. In den meisten Fällen ist es zwischenzeitlich gelungen, durch Bewilligung entsprechender Fördermittel seitens des Freistaats und des Bezirks die erforderlichen Baumaßnahmen auf den Weg zu bringen.

Für Schule, SVE und HPT in Offenstetten wird eine Sanierung des Gebäudebestands entsprechend den von der Heimaufsicht geforderten Standards laut baufachlicher Stellungnahme des Sachgebiets 30 der Regierung von Niederbayern gegenüber einem Ersatzneubau als unwirtschaftlich erachtet. Ferner wurde von Regierungsseite bescheinigt, dass der Neubau von Schule, SVE und HPT dringend geboten sei und in hohem staatlichen Interesse liege.

Die Maßnahme ist laut Mitteilung des Trägers nicht mit einer Erweiterung der genehmigten Platzzahl verbunden, so dass eine Bedarfsanerkennung durch den Sozialausschuss hierfür entbehrlich war.

Durch die Regierung von Niederbayern wurde bereits ein mit dem Träger abgestimmtes Raumprogramm genehmigt, eine baufachliche Stellungnahme durch das SG Hochbau zu den vorgelegten Planungen abgegeben und der Finanzierungsplan durch den Träger erstellt.

Der baufachlichen Stellungnahme vom 08.12.2023 liegt ein Raumprogramm zugrunde, das für den Neubau der Heilpädagogischen Tagesstätte Hauptnutzflächen von 1254,89 m<sup>2</sup> vorsieht. Somit entfällt auf die HPT ein Anteil von 20,77% der Fläche, die für die Maßnahme mit Schule und SVE 6040,62 m<sup>2</sup> beträgt.

Hierbei können Flächen, die der Förderschule zugerechnet werden, durch die HPT mitgenutzt werden.

Die von der Regierung von Niederbayern erstellte Kosten- und Finanzierungsübersicht weist für den HPT-Neubau folgende zuwendungsfähigen Gesamtkosten aus:

<b>Förderfähige Kosten:</b>		<b>Gesamtkosten:</b>
KG 100-700 ohne 600	6.273.170 €	6.648.244 €
KG 100 Grundstück	0 €	0 €
KG 600 Ausstattung	382.230 €	382.230 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>6.655.400 €</b>	<b>7.030.474 €</b>
Die nicht zuwendungsfähigen Kosten betragen		757.304 €

Nach Prüfung des vom Träger vorgelegten Entwurfs kommt die baufachliche Stellungnahme der Regierung zu dem Ergebnis, dass dieser eine wirtschaftliche Errichtung des Neubaus erwarten lässt. Es verbleiben nicht zuwendungsfähige Kosten von 757.302,24 €. Dem Bauherrn wird daher dringend angeraten, im weiteren Verfahren alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Kosten auszuschöpfen.

Die **Finanzierung** der förderfähigen Gesamtkosten stellt sich somit wie folgt dar:

Regierung v.Ndb. / StMAS	1.996.620 €	(30%)
Bezirk Niederbayern	665.540 €	(10%)
Eigenmittel und Eigensatzmittel des Trägers	3.993.240 €	(60%)
<b>Summe (= förderfähige Gesamtkosten)</b>	<b>6.655.400 €</b>	<b>(100%)</b>

Ausgehend von den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen bezüglich Personenkreis, Betreuungsaufwand etc. und unter Einbeziehung der Erfahrungen vergleichbarer niederbayerischer Einrichtungen, ist für den Bezirk Niederbayern als Hauptkostenträger für die HPT beim Cabrini-Zentrum Offenstetten mit insgesamt 140 Plätzen nach einer vorläufigen Schätzung mit Kosten des laufenden Betriebes von jährlich 2.142.000 € zu rechnen.

Hochgerechnet auf einen Zeitraum von 25 Jahren (Dauer der Zweckbindung für bewilligte Fördermittel) ergäbe sich damit ein Betrag von 53.550.000 €, wobei Kostensteigerungen auf Grund von Tarifentwicklungen, allgemeiner Inflationsrate etc. bei der Kosteschätzung noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

#### **BESCHLUSS (einstimmig):**

**Der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. wird für die Errichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte beim Cabrini-Zentrum Offenstetten eine Förderung in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt.**

**Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten werden in Höhe von 6.655.400 € genehmigt. Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 665.540 €.**

**Das der Kostenschätzung zugrundeliegende Raumprogramm weist 1254,89 m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche für den Neubau der Heilpädagogischen Tagesstätte aus.**

**Sofern im Zuge der weiteren Bauausführung geringere förderfähige Kosten durch die Regierung von Niederbayern festgestellt werden, erfolgt eine entsprechende Verringerung der Bezirksförderung.**

**Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.**

**Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.**

**Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.**

**Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Im Einzelfall können wesentliche Planänderungen eine erneute Beschlussfassung im Sozialausschuss erforderlich machen.**

**Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.**

**Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.**

**Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.**

**Die Fördermittel werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung gestellt.**

## TOP 10

**Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
Generalsanierung von 18 Wohnplätzen für Werkstattgänger im Wege des Umbaus  
des Bestandsgebäudes mit 12 Wohnplätzen in Verbindung mit einem Ersatzneubau  
von 6 Wohnplätzen in Landau durch die Lebenshilfe Landshut e.V.;**  
**hier: Raumprogramm und Kosten- und Finanzierungsplan**

Mit Sozialausschussbeschluss vom 10.10.2023 wurde der Lebenshilfe für die General-  
sanierung und den Umbau des Wohnheimes in Landau eine Förderung in Höhe von 10% der  
förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt. Hierzu wurde eine Reduzierung der Platzzahl von  
20 auf 18 genehmigt. Mit einer abschließenden Entscheidung über die Förderung war jedoch  
abzuwarten, bis die Förderfähigkeit des Vorhabens durch die Regierung von Niederbayern  
verbindlich festgestellt wurde.

Das Vorhaben soll durch den Umbau des Bestandsgebäudes mit 12 Plätzen und einen  
Ersatzneubau von 6 Wohnplätzen realisiert werden.

Inzwischen wurde seitens der Regierung von Niederbayern die grundsätzliche Förder-  
fähigkeit des Vorhabens in der geplanten Form bescheinigt, ein Raumprogramm entwickelt  
und ein darauf basierender Kosten- und Finanzierungsplan ausgearbeitet und der  
Sozialverwaltung des Bezirks vorgelegt.

Das Raumprogramm wurde einvernehmlich zwischen Träger, Regierung und Bezirk  
abgestimmt.

Im Bestand entstehen durch den Umbau 12 Einzelzimmer, davon 4 Rollstuhlzimmer. Alle  
Zimmer bekommen eine eigene Nasszelle mit Dusche, WC und Waschbecken und werden  
barrierefrei erschlossen. Außerdem wird der Wohn-Essbereich erweitert, mit einem barriere-  
freien Zugang zu den Freianlagen. Zusätzlich zu den barrierefreien Umbaumaßnahmen  
erfolgt eine energetische Sanierung, sowie Brandschutz-, Elektro- und Schallschutz-  
maßnahmen. Bei den umfassenden Umbaumaßnahmen wird aber in die Grundstruktur des  
Bestandes nur wenig eingegriffen.

Im geplanten zweigeschossigen Anbau entstehen 6 Einzelzimmer mit eigener Nasszelle,  
davon 2 rollstuhlgerecht sowie weitere Personal- und Funktionsräume. Das Gebäude wird in  
Massivbauweise mit flachgeneigtem Satteldach errichtet und ist nicht unterkellert.

Insgesamt entstehen zwei Wohngruppen, je eine im Erdgeschoss und eine im  
Obergeschoss, mit jeweils 9 Personen.

Die Gesamtfläche beträgt 1.161,33 m<sup>2</sup>, davon 1.042,50 m<sup>2</sup> (57,92 m<sup>2</sup>/Platz) für die Wohn-/  
Geschäftsflächen und 118,83 m<sup>2</sup> (6,60 m<sup>2</sup>/Platz) für die Zubehörflächen. Die vorliegende  
Planung überschreitet den Richtwert mit 150,33 m<sup>2</sup> um 14,87 %. Da es sich aber um den  
Umbau eines Bestandsgebäudes handelt, sind Flächenüberschreitungen kaum zu  
vermeiden. Beim Vorhaben in Landau fällt die Flächenüberschreitung des  
Orientierungswerts mit 14,87% deutlich geringer aus, als bei anderen Förderprojekten mit  
vergleichbaren Bestandsbauten - etwa beim Lebenshilfe-Wohnheim in Rottenburg.

Die Regierung von Niederbayern legte folgenden Kosten- und Finanzierungsplan mit Stand vom 01.02.2024 zur Zustimmung vor:

<b>Förderfähige Kosten:</b>		<b>Gesamtkosten:</b>
Kostengruppe 100	0 €	0 €
Grundstück		
Kostengruppe 200-700 ohne 600	4.081.471 €	4.387.805 €
KG 600 Ausstattung	79.200 €	79.200 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>4.160.343 €</b>	<b>4.467.005 €</b>
Die nicht förderfähigen Kosten betragen		306.662 €

Die **Finanzierung** der tatsächlich förderfähigen Gesamtkosten stellt sich wie folgt dar:

StMAS	1.248.100 €	30 %
Oberste Baubehörde	1.248.100 €	30 %
Bezirk Niederbayern	416.030 €	10 %
Eigenmittel	1.248.113 €	30 %
<b>Summe (= förderfähige Gesamtkosten)</b>	<b>4.160.343 €</b>	<b>100 %</b>

Die Beurteilung der anererkennungsfähigen Kosten der Kostengruppen 300 und 400 erfolgt auf Grundlage der in dem Merkblatt „Besondere Wohnformen nach Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Menschen mit Behinderung, Technische Empfehlungen für die Planung“ (Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Oktober 2019) genannten Kostenobergrenzen der Wohnraumförderungsbestimmungen 2023 (WFB 2023), zzgl. 25%, zuletzt angepasst zum 01.02.2024 auf 3.875 €/m<sup>2</sup>. Die Kosten, die über die Anforderungen an ein Standardgebäude hinaus anfallen und deren Entstehung der Bauherr nicht unmittelbar zu vertreten hat, werden zusätzlich berücksichtigt. Diese Kosten werden im Rahmen eines angepassten Kostenrichtwerts in den förderfähigen Kosten berücksichtigt. Hier wurden Mehrkosten für Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Die förderfähigen Kosten wurden getrennt für den Umbau und für den Neubau ermittelt und anschließend zusammengefasst.

Nach aktuellem Stand entstehen dem Bauherrn zu dem erforderlichen Eigenmitteleinsatz von ca. 1.248.113 €, zusätzliche, nicht förderfähige Kosten in Höhe von ca. 306.662 €. Es wird deswegen dringend angeraten im weiteren Verfahren alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Kosten auszuschöpfen.

Seitens der Regierung von Niederbayern wird das Projekt als wirtschaftlich beurteilt, befürwortet und eine Aufnahme in das Jahresförderprogramm 2024 empfohlen.

Ausgehend von den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen bezüglich Personenkreis, Betreuungsaufwand etc. und unter Einbeziehung der Erfahrungen vergleichbarer niederbayerischer Einrichtungen, ist für den Bezirk Niederbayern als Hauptkostenträger für die Einrichtung in Landau mit 18 Wohnplätzen nach einer vorläufigen Schätzung mit Kosten des laufenden Betriebes von jährlich 755.550 € zu rechnen.

Hochgerechnet auf einen Zeitraum von 25 Jahren (Dauer der Zweckbindung für bewilligte Fördermittel) ergäbe sich damit ein Betrag von 18.889.000 €, wobei Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen, allgemeiner Inflationsrate etc. bei der Kostereschätzung noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

#### **BESCHLUSS (einstimmig):**

**Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern genehmigt das Raumprogramm und stimmt dem Kosten- und Finanzierungsplan für das geplante Wohnheim der Lebenshilfe Landshut e.V. für geistig behinderte Menschen, mit 18 Plätzen in Landau zu.**

**Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten in Höhe von 4.160.343 € für das Wohnheim werden genehmigt.**

**Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 416.030 €.**

**Dem Trägerverband wird dringend angeraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen.**

**Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.**

**Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.**

**Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.**

**Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialausschuss erforderlich.**



**Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.**

**Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.**

**Mehrflächen werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch im Rahmen des späteren Entgeltes berücksichtigt.**

**Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.**

**Die Fördermittel werden voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung gestellt.**

## TOP 11

### **Rahmenvertrag SGB IX; Implementierung einer Bezirkskommission Eingliederungshilfe Niederbayern**

Über den Rahmenvertrag Eingliederungshilfe wurde bereits in der Sitzung des SA am 07.03.2023 berichtet. Der neue Rahmenvertrag wurde im Sommer 2023 abgeschlossen. Die Rahmenleistungsvereinbarung für Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX ist geeint.

Der Rahmenvertrag sieht die Bildung einer Landeskommision Eingliederungshilfe auf Landesebene vor.

Die Landeskommision Eingliederungshilfe ist zuständig für

- die Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrags aufgrund fachlicher und rechtlicher Entwicklung,
- die Anpassung dieses Rahmenvertrags aufgrund von Umsetzungsproblemen und Evaluationsergebnissen,
- den Abschluss von landesweit einheitlichen Rahmenvereinbarungen,
- Leistungs- und Vergütungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Weiterentwicklung der Grundlagen und Kriterien der Vergütung und der Verfahren zur deren Ermittlung, Höhe der Vergütungen und Vergütungsbestandteile, die auf Landesebene vereinbart werden, z. B. Fort- und Weiterbildungspauschale,
- die Erarbeitung von Kalkulationsvorgaben,
- Grundsätze der Leistungsabrechnung,
- Weitere Aufgaben nach dem Rahmenvertrag,
- Kündigungsfälle.

Die konstituierende Sitzung der LKE findet am 20.03.2024 statt.

Auf der Ebene des Bezirks wird eine Bezirkskommision Eingliederungshilfe gebildet (BKE). Der BKE gehören je ein Vertreter der Vereinigungen der Leistungserbringer, die im Zuständigkeitsbereich der Bezirkskommision Eingliederungshilfe Leistungen erbringen, und ein Vertreter des Bezirks an. Als beratendes Mitglied nimmt ein Vertreter der durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen teil.

Die BKE ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihnen durch den Rahmenvertrag oder durch die Landeskommision Eingliederungshilfe übertragen werden.

Aktuell wurden die Landesverbände der Leistungserbringer und die LAG Selbsthilfe um die Benennung ihrer Vertreter in den BKE Niederbayern gebeten.

Die konstituierende Sitzung der BKE ist nach der konstituierenden Sitzung der LKE im 2.Quartal geplant.

**BESCHLUSS (einstimmig):**

**Der Sachstand zum Rahmenvertrag SGB IX wird zur Kenntnis genommen.**